

geschriebenen Form, eventuell, wo dasselbe nicht publizirt ist, die Abschließung erst nach stattgehabtem Aufgebot erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kinder, welche bis zu der sicheren Kenntniß der Ehegatten von der Richtigkeit der Ehe, eventuell bis zur richterlichen Nullitätserklärung der letzteren erzeugt sind, für ehelich. Dasselbe muß auch für die evangelische Kirche gelten, sofern hier die Eheeingehungsform beobachtet ist, da ein bloßer Rechtsirrtum die Ehe nie zur putativen machen kann. Für das Gebiet des Gem. Rechts hat die P. weiter die Wirkung, daß zu Gunsten des gutgläubigen Gatten auch die von der Eheschließung ab bis zu den vorhin gedachten Zeitpunkten hinsichtlich des Vermögens eingetretenen Wirkungen so behandelt werden, als ob eine wahre Ehe vorgelegen hätte. Das Preuß. Allg. L.R. giebt den Kindern aus einer P. bald die Rechte von ehelichen Kindern im Verhältniß zu ihren unmittelbaren Eltern und unter sich mit Gewährung des Namens der Mutter und unter Anschluß aller Verwandtschaftsrechte zu den Verwandten der Eltern, bald nur die Rechte von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand (Th. II. Tit. 2 §§ 50 ff.); ferner stellt es kaiserlich abgestuifte Regeln für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten auf (Th. II. Tit. 1 §§ 952 ff.). Das Oesterr. BGB. (§ 160) steht hinsichtlich der Wirkung der P. für die Kinder auf dem Boden des Gem. Rechts, während es, was die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft, die Ehepakten zusammenfallen und das Vermögen in den vorigen Stand, vorbehaltlich der Entschädigungspflicht des Schuldigen gegenüber dem Unschuldigen, zurücklehren läßt (§§ 102, 1285). Dagegen hat das Sächs. BGB. (§§ 1628, 1782) das Gem. Recht in vollem Umfang adoptirt, und damit stimmt auch der Code civ. art. 201, 202 überein.

Quellen u. Lit.: c. 2, 8, 10, 14 X. qui filii sint legitimi, IV. 17. — J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giess. 1690 (opusc. Vol. I. tom. I. p. 245 ss.). — E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758. — J. H. Boehmer, Jus ecclesiast. Protestant, lib. IV. tit. 17 §§ 36 ss.

P. Hinshius.

**Pütter**, Johann Stephan; **Pütter**, R. Th. und **Püttmann**, Josias Ludwig Ernst, s. im Anhang.

## Q.

**Quarantäneanstalten.** Quarantänen sind Anstalten, in welchen ankommende Personen, Schiffe, Waaren u. s. w. einer — ursprünglich 40 tägigen — Isolirung und Beobachtung bzw. einer Desinfizirung unterworfen werden (Beobachtungsquarantäne, Reinigungsquarantäne). Die angefochtene, aber auch jetzt noch vorherrschende Ansicht von der Uebertragbarkeit der orientalischen Pest und anderer Seuchen durch Berührung Kranker oder infizirter Gegenstände hat zu Abschließungsmaßregeln gegen diejenigen Länder, in denen diese Krankheiten herrschen, geführt. Solche Abschließungsmaßregeln bestehen theils in gänzlicher Absperrung der Grenze mit bestimmten, durch Quarantänen gesicherten Eintrittsstellen, theils in Ueberwachung der aus seuchenverdächtigen Ländern kommenden Personen oder Waaren, namentlich seewärts eingehender Schiffe. Quarantänen als Eintrittsstellen für den Seeverkehr befinden sich in fast allen größeren Häfen Europa's, namentlich in denen des Mittelmeers (die Norddeutschen Seestaaten und Dänemark benutzen die Lösungs- und Reinigungs-Q. zu Rånö bei Gotzenburg); Absperrungen der Landgrenze durch Militärkordons können stehend (Rumänien, Oesterreich. Militärgrænze gegen die Türkei), oder vorübergehend (Preußen beim ersten Auftreten der Cholera) sein. Die Schwierigkeit, Sperrmaßregeln streng durchzuführen, und die daraus hervorgehende Zweifelhaftigkeit des Erfolgs, die Kostspieligkeit der Grenzsperrungen und Quarantänen, die Nachtheile, welche für den Verkehr daraus entspringen, haben diesen Maßregeln viele Gegner erweckt.